



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.I. Von des Baron Oxenstirns Abreise: hinterläst  
Beschwehrungs-Memorialien, welche beantwortet werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1651.  
Febr.

## Vierzehendes Buch.

1651.  
Febr.

## S. I.

Orenstirns  
Brevie von  
Stenberg.

**S**onnabends, den 13. Febr. wurden alle anwesende Gesandten zusammen gefordert, um dem Baron Orenstirn das Geleit bey seiner Abreise zu geben, welche auf 10. Uhr selbigen Tags angefest war, ohngeachtet sowohl der Französische Gesandte d'Avangour, als die Reichs-Deputati alle Mittel dorthero angewandt hatten, Ihn zu längerer Beharrung zu disponiren. Weil es sich aber bis gegen Mittag verzog, fuhren die Gesandten wieder nach Haus, und kamen um 12. Uhr, nach eingenommenen Frühstück, wieder zum Orenstirn, valedicirten Ihn nochmahln, und begleiteten Ihn darauf, bis eine halbe Stunde vor die Stadt hinaus ins freye Feld, an eben den Ort, da im vorigen Jahr der Schwedische Generalisimus endlichen Abschied genommen hatte. Gleich aber in dem Moment des Aufbruchs, und nachdem die Gesandten schon valedicirt hatten, stellte der Baron Orenstirn dem Directorio zwey verschlossene Papiere zu, in deren einem man nachgehends ein Memorial, alhier sub N. I. in dem andern aber eine Listam nondum Restitutorum, wie ab N. II. erhellet, zu lesen fand. Etwa eine halbe Stunde nach dem Aufbruch wurde auch dem Kayserlichen Gesandten Craue, durch einen von des Barons Orenstirn zurück geliebenen Schreibern, ein dergleichen verschlossenes Papier eingeliefert,

Intrakt ein  
Schwedisch  
Memoriale  
in die Stände.N. I.  
N. II.

welches ein kurzes Memorial enthielt, 1) die Restitucion der Bestung Frankenthal, dann 2) die Exulanten und das Evangelische Religions-Exercitium in den Kayserlichen Erblanden, betreffend, deme zugleich Copia des obberührten Memorials beygefügt war. Der Kayserliche Gesandte aber fassete sofort ein Gegen-Memoriale darauf ab, welches 9. Postulata Restitucionis a Svecis faciendæ in sich begrieff, wie sub N. III. erscheinet, und ertheilte den Befehl, daß gemeldter Schreiber solches seinem Herrn ohnverzüglich nachschicken sollte.

Dergleichen  
an den Kay-  
serlichen Ge-  
sandten.Welcher dar-  
auf ein Ge-  
gen-Memori-  
ale verfaßt.

N. III.

Ben der, Montags den 15. Febr. darauf geschehenen Eröffnung solcher dem Directorio beliefferten Papiere, fand sich dann, daß das Memoriale in einer continuirlichen Invectiva gegen das Collegium bestanden, so in Schweden sollte aufgesetzt, und dem Baron Orenstirn beym Abschied zu hinterlassen von dort zugeschickt worden seyn. Bey der darüber gehaltenen Deliberation konte man vor dießmahln zu keinem Schluß kommen, weil einige dahin stimmeten, eine nervose Gegen-Deduction darwider zufertigen, andere aber davor hielten, man sollte dem Baron Orenstirn sein Memorial schlechter dings ohne Antwort wieder zurück schicken. Daher man es auf andere Zeit verschob.

## N. I.

## Orenstirns hinterlassenes Memoriale an die Reichs-Stände.

Es ist in denen bishero verfloffenen Jahren der werthen Christenheit inn- und außershalb des Römischen Reiches, ohne nochmalige weitläufftige Ausführung, bereits genugsam vor Augen gestellt worden, welchergestaltten so wol anfänglich, weyland Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Gullavi, des Groffen, Glorwürdigsten Andenkens, Intencion bey dem vorgewesten Teutschen Krieg dahin hauptsächlich gerichtet gewesen, denen bedrängten Reichs-Ständen wiederum zu Ihrer vorigen Freiheit zu verhelffen, als auch nachgehends, da Allerhöchstgedacht Ihre Königlich Majestät Dero eigenes Leben, und ohnschätzbares Königlich Blut, darüber eingebüßet, die annoch Regierende Königlich Majestät, meine Allergnädigste Königin, dieser Edlblichen und Christlichen Intencion noch ferner mit Heroischen Eys

Zweyter Theil.

LII II

fer

1651.  
Febr.

fer inhariert, und in allen diese Zeithero, sonderlich bey der Ohnabrück- und Münsterischen Friedens-Handlung, geführten Actionibus jedermänniglich bekannt gemacht haben, mit was grosser Sorgfalt und vielfältig angewandter kostbaren Bemühung Ihre Königliche Majestät die Wiederbringung der allgemeinen Ruhe in Teutschland, und bey derselben vornemlich die obllige Befreyung der, in dem Römischen Reich, hin und wieder gravirten Stände, als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens, durch alle dienliche Mittel und Wege gesucht, und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet, daß, um derselben gewisern und bessern Beförderung willen, bey Abrichtung des im Instrumento Pacis enthaltenen Puncti Amnestiæ & Gravaminum, so wol von der Römischen Kayserlichen Majestät als denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einige gewisse Conditiones verglichen, beliebet, und allerseits versprochen worden, in einer darzu bestimmten Zeit von 2. Monathen alles darnach zu adjoustiren, und zu behdriger Perfection hinwieder kommen zu lassen.

Wiewohl man nun an Seiten Ihrer Königlichen Majestät hierauf anfänglich keinen Zweifel getragen, es würde, vermöge des geschlossenen und aller Welt nunmehr publicirten Friedens, mit der versprochenen Restitucion zur unfehlbaren Nichtigkeit gelangen, und also der wahre Ursprung derer bishero im Römischen Reich gewesener Mißhelligkeiten und daraus entstandener Krieger-Troublen aus dem Grund gehoben werden; So hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüssig bezeuget, daß in solcher vorbemelbten Zeit der 3. Monathen (ausser etlichen wenigen in dem Instrumento Pacis specificæ & nominatenus exprimirten Casuum) fast daran wenig gedacht, vielweniger etwas practiret, sondern vielmehr gesucht worden, wie mehr besagte Restitucio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum (welches doch Causa & Origo Belli gewesen, auch soviel tapferes Christen-Blut gekostet) in Executione Pacis bis auf die Letzte verschoben, und in Effectu mehr auf blosser Worte und Beredsamungen, als auf einige Realität gestellt werden möchte. Weßwegen dann, und in Betrachtung, daß so wohl oft Allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät, als anderer Potentaten, in gleichen des Römischen Reichs eigene Beruhigung, und also die allgemeine Securität, hievon gänglich dependiret, und nicht allein der Frieden-Schluss selbst, sondern auch dessen Execution, quoad Exauctorationem & Evacuationem, in dem Art. 16. Instrumenti Pacis, §. Restitucione facta, darauf allerdings gegründet, des Herrn Pfalz-Grafen und Ihrer Königlichen Majestät damaligen Generalisicmi Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehr aber der Reichs Schweden erwählten Prinzen und Erb-Fürsten Königliche Hoheit, veranlaßet worden, Anfangs bey denen zu Ohnabrück und Münster versamlet gewesenen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften die Nothdurfft wider diesen vorgehabten præposterum Modum exequendi, vermöge des angezogenen §. beweglich und guter Wohlmeynung zu erinnern, auch nach der Hand, zu Anfang der allhier angestellten Executions-Tractaten, ein ebenmäßiges in allen gethanen Propositionibus zubeobachten, und die förderlichste Abhandlung mehr angeregter zum Theil im Instrumento Pacis specialiter & expresse angezogenen, zum Theil unter der præcipui Fundamenti loco darein gesetzten, und nach so lang und vielen darüber vergangenen mühesamen Handlungen verglichenen General-Regul, begriffenen Restitucions-Sachen, noch vor der Exauctoration und Evacuation fleißigst zu urgiren. Wordurch es dann, wie wohl nicht ohne grosse Mühe und bedauernde Verfließung einiger vergeblich zugebrachten Monathe, erstlich so weit gebracht, daß über diesem Puncto Restitucionis einige gewisse Deliberationes durch gewisse Deputatos anzustellen, von allen Theilen zwar beliebet, aber darinnen, theils auf der morosorum Restituentium abermahliges Verursachen, theils anderweitiges, mit gebührenden Ernst und Eysen, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern von solchen Renitenten, und die Ihnen Beyfall gegeben, wider das klare Factum Possessionis, oder Statum, Usum & Observantiam resp. temporis, quod fuit ante hoc motus, & anni 624. als das in dem Instrumento Pacis Art. 3. & 5. statu-

1651.  
Febr.

1651.  
Febr.

statuirte einige Fundament aller ex Capite Amnestiæ & Gravaminum herfließender Restitutions-Sachen, unterschiedliche weitläuffrige, widerwärtige, und zu höchstschädlicher Verlängerung angefehene, und in Effectu ausgeschlagene Principia und Exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile, und zu dergleichen Sachen ganz nicht gehörige Distinctiones, Limitationes, Schein, Prætext und Subterfugia, herfür gesucht, und dardurch das ganze Werck nicht wenig intricat gemacht worden. Inmassen dann diese und noch mehr dergleichen, bey Ihrer Königl. Hoheit Anwesenheit allhier, vorgangene Disputen, Widerwärtigkeiten, und Tergiverfationes, ingleichen bald circa Materialia, bald circa Modum agendi, eingeschobene Remoræ, nicht allein jedermännlich aus denen vorhandenen Actis und selbst redenden Protocollis für Augen zu stellen, sondern auch dem allhier noch stehenden Collegio Deputatorum, als welches bey diesen Actionibus selbst gegenwärtig gewesen, in unverwelkter frischer Gedächtniß annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königl. Hoheit nicht ermanglet, allen diesen Ausflüchten und gesuchten Verhinderungen, welche an sich selbst ohne Fundament, und bereits vermöge des Art. 17. Instrumenti Pacis billich vor nichts zu halten, und zu verwerffen gewesen, mit kräftigen und beständigen Rationibus jederzeit zu begegnen, auch zu dem Ende unterschiedliche gedruckte und geschriebene Listas Restituendorum, ingleichen eine ausführliche über alle bis dahin einkommene Casus ex Fundamentis Instrumenti Pacis eingerichtete Deduction, nebst einer endlichen Erklärung, herauszugeben, seyn Dieselbe endlich (wiewohl auf vielfältige theils öffentliche Renitentz, theils secreta, eo ipso aber null und nichtige Gegen-Handlung und vermeynte Aussäße) mit Dero gehobten heilamen Intention so weit durchgedrungen, daß eine rechte Designatio Restituendorum, und deren Eintheilung in die 3. Exauktionen und Evacuationen Termine, und darauf nächstfolgende 3. Monathe, nach vorher in etwas examinirter Qualität derselben, und gemachten Unterschied inter Casus pro liquidis & non liquidis habendos, (damit bekenntlicheliche Monath zugebracht worden) eingerichtet, und wegen deren ohnfehlbarer Execution gewisse Conditiones sine quibus non und Conclusa bestebet: Nachgehends auch die, nach lang und vielen darüber vorgangenen Disputat und Tractaten, endlich, omittis & eliminatis certis quibusdam Casibus, beständig verglichene und beständige Lista oder Designation dem Friedens-Executions-Recess, als ein darzu gehöriges unablässliches Dependens, annectirt, und darauf die hiebevord schon einmahl versprochene Execution per datam Fidem publicam, nebst vielen andern Sincerationen, noch mehrers bekräftiget worden: Ob nun wohl Ihre Königl. Hoheit, so wohl vermöge des Friedens-Schlusses als dessen aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, die Abdankung der Wäcker und Quittirung der Pläge so lang suspendiren können, bis die in gleiche Termine eingetheilte Restitutions-Sachen, secundum supra dictos Terminos Instrumenti Pacis, ihre abheffliche Maas zugleich mit erlanget; So haben Dieselbe dennoch, theils auf der gesammten Stände, vornemlich aber einiger Evangelischen, wegen richtiger Execution dießfalls abermahl gethanen hochberheurlichen Zusage, (ungeachtet der jezige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königl. Hoheit schon damahls vorhero besorget, und mit vielen beweglichen Contestationen und Remonstrationen deswegen vorgebauet worden) theils auch die bey einem andern passionirten hierüber entstandene widrige Præsumptiones aufzuheben, sich dahin überwunden, daß Sie zu der Exauktion und Evacuation alle Anordnung gemacht, selbige auch alsofort würcklich ergreifen und nachgehends zu völliger Richtigkeit bringen lassen, nicht zweiflend, es würde die ohnfehlbare Abrichtung der Casuum Restitucionis ea fide, wie sie versprochen, also auch ohne einige fernere Verhinderungen und gesuchte Ausflüchte, ebenmäßig erfolgen: Wie dann Ihre Königl. Hoheit, auf diese gewisse Confidentz, und nächst bey Dero genommenen Abschied unterschiedlich beweglich wiederholten Contestationen und Erinnerung, deren Abreise von hinnen nach dem Königreich

1651.  
Febr.

Zweyter Theil.

Pl II 2

Schwe

1651.  
Febr.

Schweden vorgezogen; inmittelst aber, um an der zu den Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt noch ferner nichts erwinden zu lassen, meiner Person gnugsame Vollmacht aufgetragen, bey dem allhier niedergelegten Collegio Deputatorum so lang zu verharren, bis die angelegte Executions-Termine verlossen, und also alles in Richtigkeit gesetzt worden.

Wiewohl nun Ihrer Königl. Hoheit dießfalls gethanen Anordnung Ich gehorsamlich nachgelebet, und über solche bestimmte Executions-Termine, die seithero verlossene 3. Monathe allhie verharret, auch in gewährter meiner Substantz, wegen Effectuirung des versprochenen und an sich selbst schuldigen Eysers, an fleißiger Erinnerung, so münd- als schriftlich, gehöriger Orthen, nichts unterlassen; So können doch die vorhandene Acta und der helle Augenschein genugsames Zeugniß geben, was die Ihrer Königl. Hoheit gethane und per fidem publicam so hoch und weit behauptete Zusage für schlechten Effect gefunden. Indeme man die ganze Zeit der 3. Terminen nebenst den darauf gefolgten 3. Monathen, und der darüber verstrichenen geraumen Zeit, fast gar vergeblich zugebracht, und unter dem Prätext der Osnabrückischen und Pfalz-Sulzbachischen Sache (darüber gleichwol das gesammte Collegium Deputatorum nicht allemahl besojgnirt) die andern Casus mehrentheils unberührt und unerörtert gelassen, da doch, wenn der rechte Ernst hierinnen schuldiger und versprochener massen gebraucht werden wollen, ohngeachtet der bey vorgemeldten zweyen Sachen, ex factis prolixis intervallis, mit Zuthuung etlicher aus erst besagtes Collegii Deputatorum Mittel, vorgangenen gültlichen Vergleichs-Handlung, inzwischen ein als den andern Weg unterschiedliche andere in tribus Terminis begriffene Casus garfüglich hätten vorgenommen und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero und vor kurzen nach und nach ausgelassene Commissiones wohl ausgefertigt, und also die Begierde, welche man an Seiten der Stände zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung so öftters contestirt, hierdurch re ipsa erwiesen werden können.

Gleich wie Ich aber hieran diese Zeit hero nicht allein einen grossen Mangel und merckliche Kalt Sinnigkeit gesehen, sondern auch dabey erfahren müssen, daß man von der aufgerichteten Restitutions-Lista ziemlich abgetreten, indeme man nicht allein unterschiedliche zum Theil in den posterioribus Terminis, oder auch in tribus Mensibus, ihrer vorher in etwas überlegten Qualität und Art nach, locirte, zum Theil so gar darinnen nicht begriffene Casus, denenjenigen, so in primo Termino gesetzt, und suo Loco & Ordine zuörderst vorgenommen und erörtert werden sollen, in Ausfertigung der Commissionen, und in andere Wege vorgezogen, bey einigen aber, und in specie der in Neulichkeit verhandelten Brandenburg-Anspachischen Restitutions-Sache, das gleichwohl klar erwiesene Factum Possessionis nicht allerdings observirt: Ingleichen obangeregte, nach so vielen Disputat, mit der Herrn Deputirten ausdrücklichen Consens, Einwilligung und Zuthun, durchstrichene, und in der dem Haupt-Recess annectirten Designation ausgelassene Casus, wider den klaren und aller Welt nunmehr kund gewordenen Vergleich, Versprechen und Beding, mit sonders angelegenen Eysers herfür gesucht, und nach denen so wohl darüber, als auch über andere in gedachtem Haupt-Recess enthaltene Sachen, apart ertheilten, demselben zuwider laufsenden einseitigen Attestis und Conclusis, zur Execution zu bringen, wie nicht weniger Theils deren durch Kayserliche und andere Commissiones bereits decidirten und exequirten Sachen, unter dem Prätext einiger dabey vorgangenen Excessen, von gehörigen Orthen ab, und anhero in neuen Disputat und Examination zuziehen, sich bemühet; auch mit vergleichen und andern Contraventionibus den so hoch behaupteten Frieden-Schluß und dessen Executions-Haupt-Recess nicht allein selbst höchlich laedirt, sondern auch die an andern Orthen darwider, wie auch theils wider die bereits ergangene Executiones, verübte und allhier zwar angebrachte, jedoch nicht remedirte Attentata, durch unterschiedliche unbegründete Prätexte noch darzu justificiren will, des ungewissen Verlaufs und Ausschlags bey denen sehr späten und lang-

1651.  
Feb.

1651.  
Febr.

langsam nach und nach ertheilten und ausgeschriebenen Commissionen dießmahl zugeschwigen. So habe Ich nicht unterlassen sollen noch können, Ihrer Königlich Majestät, meiner Allergnädigsten Königin, diesen bisherigen Verlauff, und theils der Herren Deputirten hiebey gebrauchtes Comportement, aller unterthänigst zu hinterbringen, welche dann, in fernerer Betrachtung, daß Dieselbe, durch noch weiter vergebliches Erinnern, Ihre nicht allein die Verlierung der kostbaren Zeit, und andern dabey einlaufenden zu Dero nicht geringen Nachtheil und Präjuditz erreichenden Beschwehden, selbst ausladen: und dennoch dadurch nichts erspriessliches (zumahl in der bisherige Eventus nunmehr öffentlich erwiesen, daß die, wegen Erörterung der Restitutions-Sachen, von den hiesigen Herrn Deputirten gethane Betrübstungen, zu der sämtlichen Stände eigenen Nachtheil, mehr für eine Ludification als einen in der That erfolgenden Effect zu halten) verrichten würden, gnädigst resolvirt haben, meine Person von hinnen wieder abzufordern; massen Ich dann auch, vermögendes erhaltenen Allergnädigsten Befehls, nunmehr entschlossen bin, meine Abreise von hinnen förderlichst anzutreten. Habe aber vorher, bey so fundbarer aufgehaltener und verzögerten Execution mehrbesagten Restitution-Puncts, so wohl Ihrer Königlich Majestät, als bey diesem Werck principaliter interessirten Parthey, ingleichen denen Restituendis insgemein, die weitere Nothdurfft nicht allein prorestando reserviren und vorbehalten, sondern auch in Allerhöchstdenckter Ihrer Königlich Majestät Nahmen, Dero Reiche eigenen, und der allgemeinen Securität, auch allen und jeden gravatis Restituendis zum besten, und billigmäßigen Manutention des geschlossenen so hoch beheurlichen verbindlichen Friedens, und dessen alhier aufgerichteten Haupt-Executions Recess, vor Gott, der erbaren Welt, und der ganzen Christenheit, mit gegenwärtiger Schrift feyerlich und öffentlich, in allerkräftigster und beständigster Form, als es immer geschehen und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, bedinget, protestiret, vorbehalten, und verwahret haben, daß an Seiten Ihrer Königlich Majestät bey diesem bisher geführten Werck, weder der allgemeinen Securität, noch allen interessirten gravatis Restituendis selbst, zu einigem Präjuditz nichts eingewilliget, verabsäumt oder nachgesehen worden; Sie auch dammenhero an denjenigen Weiterungen und Angelegenheiten, so etwan wegen nicht erfolgter Restitution der gravirten Stände, oder andern dem Frieden-Schluß und offibemeldtem diesen Executions-Recess zuwiderlaufenden Attentaten, hiernächst entstehen möchten, vor Gott, der erbaren Welt, und der ganzen Christenheit entschuldiget seyn; hingegen alles Unheil und Schaden, samt dessen Verantwortung und Wiedererstattung, denenjenigen, so wider bessers Wissen hierzu Anleitung gegeben, und sich dießfalls in Ihrem Gewissen schuldig und getroffen befinden, für jetzt und inskünftige, jederzeit heimstellen, und hingegen alle fernere Nothdurfft, so Ihrer Königlich Majestät und Dero Reiche hiernächst dießfalls zustehen und competiren möchten, hiemit omni meliori Modo vorbehalten wollen. Actum Norimbergæ den 6. Febr. Anno 1651.

1651.  
Febr.

*Benedictus Oxensirna.*

(L.S.)

N. II

*Oxensirns Designatio,*

Der noch nicht decidirten oder auf Commissiones ausgestellten Casuum, zwar eingerichtet nach denen Zween vom Chur-Maynßlichen Reichs Directorio unterm <sup>29. Sept.</sup> 9. Oct. und den <sup>10.</sup> 20. Decembr. 1650. communicirten Designationen der erörterten oder auf Commissiones und andere Schreiben gestellten Casuum, jedoch mit Vorbehalt, weils von mehrern Theils würcklicher Decision weniger

III 3

Exe.

1651.  
Febr.

Execution, keine zuverlässige Gewiß- und Sicherheit darbey gegeben worden, daß hierdurch keinem Restituendo ichtwas begeben, vielmehr aber alle competirende Nothdurfft, nach dem Instrumento Pacis, und allhier aufgerichteten Haupt-Executions-Recess, per expresseum bestverwählich reservirt seyn und bleiben sollte.

1651.  
Febr.

## Nondum Restituti in Primo Termino.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Pfalz-Sulzbach.   | } In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güther in der Ober-Pfalz.  |
| 2. Burggraf von Dhona.   |  |
| 3. Johann Amüller.   |  |
| 4. Ludwig Berreuter.   |  |
| 5. Saugenfingerische Erben.  |  |
| 6. Johann Christoph New.   |  |
| 7. Regenspurgische Creditores.   |  |
| 8. Hans Walthäuser.  |  |
| 9. Blech- und Schreiberische Erben.  |  |
| 10. Brandenburg-Culmbach.  | } Contra Chur-Bayern in puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis. |
| 11. Pfalz-Sulzbach.  |  |
| 12. Nürnbergische Unterthanen.   |  |
| 13. Die Gahn-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberges, racione Ecclesiasticorum.   |  |
| 14. Friederich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, racione der 3. des Gutts Sidfling.   |  |
| 15. Cornelius Eysenmann contra Chur-Bayern, wegen 1500. Thlr.  |  |
| 16. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg. Item: contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. |  |
| 17. Edwinstein-Bertheim contra Würzburg und Cartheuser zu Grünau.  |  |
| 18. Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.  |  |
| 19. Brandenburg-Onolzbach contra Aichstedt, die Pfarr Cronheim, Oberschweiningen und Eßlersreuth betreffend.   |  |
| 20. Nürnberg contra Aichstedt, in puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aichstedt gefessenen Unterthanen.  |  |
| 21. Weissenburg im Nordgau contra Aichstedt, die zur Reichs-Pflege dafelbst gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend.                     |  |

## In Secundo Termino.

1. Nassau-Sarbrück, wegen Rosenthal und deswegen noch vorenthaltener Documenten.
2. 3. & 4. Evangelische zu Augsburg, Ravensburg und Dünckelspühl u. seyn entweder noch nicht plenarie restituirrt, oder wollen in denen erkandten Restitutionibus turbirt werden.

## In Tertio Termino.

1. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend.
2. Evangelische zu Siegen, wegen noch nicht abgeschaffter Messe in St. Johannis Kirchen, wie auch der Jesuiten und Ihres Collegii.

## In Tribus Mensibus.

1. Freyberg-Zustingen contra Obristen Keller.

2. Achi-

1651.  
Febr.

1651.  
Febr.

2. Aachische } Restitutions-Sachen.  
3. Eblinische }  
4. Wollfen Adam von Steinau, genandt Steinbrück, und mit-interessirte Moßbachische Erben, wegen des vom Chur-Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstadt.  
5. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen, wegen Restitution der Grafschaft Saarwerden, Hauses und Amts Homburg, auch Voigtey Herbigheim, und solle die Frau von Kriechingen auf des Collegii Deputatorum an Sie abgelassenes Schreiben auch noch nicht pariren wollen.  
6. Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und Stadt Amberg, wegen einiger vorgeliehener Gelder: 2.) Eingezogener Güther.  
7. Daniel Stenglin und Kinder contra David Freyen, wegen eines Capitals von 4502. Fl. noch vollständig zu restituiren.  
8. Georg Rohrer contra Chur-Bayern, wegen seines Hoffes zu Unter-Abscha.  
9. Georg Feindt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Dithheim, wegen seinem Ehevorfahren als Schwedischen Ministro und seiner Haus-Frau abgedingter Obligation über 800. Rthlr.

Welche auch ante Primum Evacuationis Terminum mit Ihren Memorialien behdrtiger Orten einkommen, und also vermdge Clausulae Generalis zu expediren.

Die übrige, laut oberührter von dem Chur-Manniglichen Reichs-Directorio communicirter beeder Designationen, über einige in der recht schuldigen Lista Restituendorum nicht exprimirte Casus ausgefertigte Commissiones und Schreiben, konte man dahin gestellt seyn lassen, dafern sie 1.) erweislich ante primum Evacuationis Terminum einkommen, und in tribus Mensibus expediret; 2.) Auf das Instrumentum Pacis und Haupt-Executions-Recess qualificirt befunden; 3.) Sowohl dieselbe, als die Casus expressi, nach derselben klarer Norm und Regul, bevorab dem alleinigen Fundamento Facti, Possessionis, Usus & Observantiae &c. wie auch Terminis a quibus, decidiret und exequirt; 4.) Auch dieselbe nicht zu Präjudiz der in denen 3. Terminen specificirten, und also der Abhandlung nach billig vorhergehenden Casuum proponiret und vorgezogen seyn. Was aber solcher massen nicht observiret, bevorab in Casibus, sive expressis sive non expressis, wider den klaren Tenor des Haupt-Executions-Recess, derselben anerkirten recht schuldigen Listen, und darbey vorgangenen kundbaren Handlungen beschehen, und attentirt seyn wird, demselben wird zum Theil mit Wiederholung bereits eingewandter Special-Protestationum, zum Theil hiermit per Expressum contradicirt, und allerseits Interessirten, ohne einige Begebung, alle fernere Nothdurfft und vortrüglicste Remedirung, omni meliori Modo reserviret, also hiemit per Generalia alle behufige Gehüfr ausdrücklich bedungen. Datum Nürnberg, den 6. Febr. 1651.

N. III.

Des Kayserlichen Gesandten Erant darauf verfaßtes Gegen-Memoriale.

Es wird der Königlich-Schwedische Abgesandte, Herr Benedict Oxenstiern, Freyherr, hiemit dienstlich ersucht, daran zu seyn, damit dasjenige, was, in Krafft des Frieden-Schlusses, an Seiten der Cron Schweden noch zu restituiren und zu präctiren, unverlängt mdge zu völtiger Nichtigkeit gebracht werden.

1. In Specie die Königlische Kunst-Cammer zu Prag, so nach geschlossenem Frieden hinweg genommen worden.
- 2.) Die in Hinterpommern und sonst in den Chur-Brandenburgischen Landen



1651.  
Febr.

den inhabende Dertter, so viel deren in Krafft des Frieden-Schlusses zu restituiren.

1651.  
Febr.

- 3.) Der Port und Schanze Warnemünden, mit Abstellung des bishero erhobenen Zolls oder Licenten.
- 4.) Die im Stifft Osnabrück noch inhabende Dertter und Bestungen, zumahlen ex Parte Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück dem allhier aufgerichteten Vergleich und Capitulation in allem ein völliges Begnügen beschehen.
- 5.) Die Stadt Wenda, weilen dieselbe secundum Instrumentum Pacis und den Executions-Haupt-Recess nicht restituirt worden.
- 6.) Das Guth Dahlen in Kieffland, und alle andere dem Herrn General Sperreuter intuiu belli, und wegen seiner der Römischen Kayserlichen Majestät geleisteten Krieges-Dienste, entzogene und bishero vorenthaltene Güther, Inhalts des vor wenig Tagen zugestellten Particular-Memorials.
- 7.) Das Guth Klempenau vor den Herrn General von Goltz.
- 8.) Die Abrechnung der Satisfactions-Gelder zu befördern, damit der verhasste Pias Bechten dem Stifft Münster wieder abgetreten werde.
- 9.) Das Religions-Wesen in den inhabenden im Reich acquirirten Landen, in Specie zu Wilshausen, nach Ausweisung des Instrumenti Pacis in den Stand wieder zu setzen, wie es sich ao. 24. befunden.

Nürnberg, den 18. Februar.

Ao. 1651.

Copia Memorialis,

An Herrn Drenstirn von Herrn  
Erane.

§. II.

Causa Siegen  
contra  
Siegen in  
puncto Simultanei.

Bey dem, Montags den 17. Febr. gehaltenem Deputations-Rath kamen, in Causa Siegen contra Nassau-Siegen, von beeden Theilen Klagen ein, indeme die Commissarii Chur-Mainz und Hanau in der St. Johannis Kirchen daselbst das *Simultaneum Catholicae Religionis Exercitium* aus der Ursache eingeführt hatten, weil Graf Johann von Nassau an selbigem Orth Con-Dominus, auch am 11. Januar. Ao. 1624. bereits zu solchem Exercitio Catholico den Anfang gemacht hätte. Die Reformirten beschwehreten sich am ersten gegen solche Introductionem Simultanei; Nachgehends aber gravaminirten auch Catholici, daß die Reformirten nicht allein solches Simultaneum wieder abthun und sperren, sondern auch die Jesuiten, welche in des Grafens Johannis von Nassau eigenthümlichen Freyen Hoff sich daselbst aufhielten, aus der Stadt vertreiben wolten. Weil aber der Commissorial-Bericht noch

nicht eingekommen war, konte weiter nichts, als ein Dehortatorium a via Facti, gegen die Reformirten erandt werden.

Des folgenden Tags wurde eine Beschreibung des Dohm-Capituls zu Trier contra den Churfürsten daselbst abgelesen, dahin gehend, daß dieser, vermdge intercipirter und mit beygelegter Briefe, mit aller Macht arbeite, Franckische Trouppen in das Churfürstenthum Trier zu führen, solches Erz-Stifft vom Reich abzureißen, und den Frankosen in die Hände zu spiehlen. Ob nun wohl das Dohm-Capitul inständig anhielt, das vorlängst per tria Collegia beliebte und abgefassete Gutachten, die gängliche Absetzung des gedachten Churfürstens betreffend, dermahlen auszufertigen, und an Thro Kayserliche Majestät einzuschicken: worneben der Bambergische Gesandte andeutete, daß des neuen Coadjutoris zu Trier Confirmation zu Rom am 19. Januar. lezthin publicirt worden sey; so war jedoch

Beschweh-  
rung des  
Dohm-Capituls  
zu Trier,  
contra den  
Churfürsten  
zu Trier.